

Bekanntmachung

des Wahltages der Kommunalwahlen 2014, der Einteilung des Wahlgebiets zur Stadtratswahl und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Am Sonntag, dem 25. Mai 2014 finden in Sachsen-Anhalt Kommunalwahlen statt. In der Landeshauptstadt Magdeburg sind an diesem Tag der Stadtrat und die Ortschaftsräte der Ortschaften Pechau, Randau-Calenberge und Beyendorf-Sohlen zu wählen. Die Wahlen finden gemeinsam mit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt.

Rechtsgrundlagen

Grundlagen dieser Bekanntmachung sind folgende Rechtsvorschriften

1. Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung – **GO LSA**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (letzte berücksichtigte Änderung vom 18. Oktober 2013, GVBL. LSA S. 498)
2. Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (**KWG LSA**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.02.2004 (letzte berücksichtigte Änderung vom 18. Oktober 2013, GVBL. LSA S. 498)
3. Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (**KWO LSA**) vom 24. Februar 1994 (letzte berücksichtigte Änderung vom 08. Dezember 2013, GVBL. LSA S. 532)

Wahl des Stadtrates

Für den Stadtrat der kreisfreien Stadt Magdeburg sind gemäß § 36 Abs. 3 GO LSA 56 Mitglieder zu wählen.

Das Gebiet der Stadt ist zur Wahl des Stadtrates gemäß § 7 Abs. 2 KWG LSA in 10 Wahlbereiche eingeteilt. Die Stadtteile sind den Wahlbereichen gemäß Beschluss des Stadtrates vom 23.01.2014 wie folgt zugeordnet:

- Wahlbereich 01: Neustädter See
Kannenstieg
Sülzegrund
Rothensee
Industriehafen
Gewerbegebiet Nord
Barleber See
Alte Neustadt (nur WBZ 0406)
- Wahlbereich 02: Neue Neustadt
Neustädter Feld
- Wahlbereich 03: Großer Silberberg
Nordwest
Alt Olvenstedt
Neu Olvenstedt
Stadtfeld Ost (nur WBZ 2410)
- Wahlbereich 04: Stadtfeld Ost (ohne WBZ 2410)
- Wahlbereich 05: Altstadt
Alte Neustadt (ohne WBZ 0406)

Wahlbereich 06: Werder
Brückfeld
Berliner Chaussee
Cracau
Prester
Zipkeleben
Kreuzhorst
Herrenkrug
Pechau
Randau-Calenberge

Wahlbereich 07: Sudenburg
Lemsdorf
Teile Stadtfeld West

Wahlbereich 08: Teile Stadtfeld West
Diesdorf
Ottersleben

Wahlbereich 09: Teile Leipziger Straße
Buckau
Fermersleben
Salbke
Westerhüsen
Beyendorf-Sohlen

Wahlbereich 10: Reform
Hopfengarten
Beyendorfer Grund
Teile Leipziger Straße

Nähere Auskunft erteilt das Amt für Statistik, Julius-Bremer-Str. 10, Tel.: 5402808, Fax: 5402807, e-mail: statistik@magdeburg.de als Geschäftsstelle des Gemeindewahlleiters.

Gemäß § 29 Abs. 2 KWO LSA i.V.m. § 15 KWG LSA wird hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Stadtrates der Landeshauptstadt aufgefordert.

Für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit zum Stadtrat gelten die Bestimmungen der §§ 20, 21 und 39 GO LSA. Es wird darauf hingewiesen, dass Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Bei der Einreichung der Wahlvorschläge sind die Vorschriften der §§ 21 – 24 KWG LSA und 29 – 31 KWO LSA zu beachten.

Wahlvorschläge für die Wahl zum Stadtrat können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerbern) eingereicht werden. Eine Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages (23.07.2013) weder durch einen Abgeordneten im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt noch durch einen im Lande Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten im Deutschen Bundestag vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist, kann als solche nur dann einen Wahlvorschlag einreichen, wenn sie spätestens am 79. Tag vor der Wahl (07.März 2014) dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt hat und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen.

Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge dem Wahlleiter gegenüber schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern unterzeichnet sein.

Die Wahlvorschläge sind nach Wahlbereichen getrennt einzureichen.

Wahlvorschläge von Parteien müssen den Namen der Partei enthalten, der mit dem Namen übereinstimmen muss, den die Partei im Lande führt.

Wahlvorschläge, die von einer Wählergruppe eingereicht werden, müssen das Kennwort der Wählergruppe enthalten; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe in Magdeburg handelt. Das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen übereinstimmen, es darf nicht den Namen von Parteien oder deren Kurzbezeichnung enthalten.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in einem Wahlbereich darf maximal 9 Bewerber enthalten. Die Reihenfolge der Bewerber muss erkennbar sein. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

Für jeden Bewerber sind anzugeben: Familienname, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt und Wohnung des Bewerbers.

Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein. In einen Wahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung hierzu schriftlich erklärt hat.

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschrift). Die Unterstützungsunterschrift muss zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung und dem Ende der Einreichungsfrist geleistet werden.

Gemäß § 21 Abs. 10 KWG LSA sind folgende Parteien von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften für die Stadtratswahl befreit: CDU, DIE LINKE, SPD, FDP, GRÜNE und future!, Tierschutzpartei und BfM-FW. Wahlvorschläge sind vom zuständigen Parteiorgan bzw. dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe oder dem Einzelbewerber zu unterschreiben.

Auf dem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benannt sein, die befugt sind, gegenüber dem Gemeindevahlleiter verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben.

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen

1. die Erklärung eines jeden Bewerbers, dass er seiner Aufstellung zustimmt und dass er für keinen weiteren Wahlvorschlag für die Stadtratswahl seine Zustimmung zur Bestimmung als Bewerber gegeben hat; Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben bei Gemeinderatswahlen gegenüber der Gemeinde ferner eine Versicherung abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.
2. für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Gemeinde über die Wählbarkeit,
3. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach § 24 KWG LSA,
4. bei Wahlvorschlägen für die Gemeindevahl, deren Bewerber nach § 24 Abs. 1 Satz 4 oder 5 KWG LSA bestimmt worden sind, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans, dass in der Gemeinde keine Parteiorganisation vorhanden ist,
5. für jeden Bewerber, der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über seine Parteimitgliedschaft,
6. für jeden Bewerber, der der Partei nicht angehört, eine von ihm unterzeichnete Erklärung, dass er parteilos ist,
7. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner.

Die Unterlagen nach Nrn. 4 bis 6 entfallen für Wahlvorschläge von Wählergruppen, die Unterlagen nach Nrn. 3 bis 6 entfallen für Einzelwahlvorschläge.

Unterstützungsunterschriften (§ 21 Abs. 9 KWG LSA) sind auf amtlichen Formblättern unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

1. Die Formblätter sind bei der Geschäftsstelle des Wahlleiters anzufordern. Bei der Anforderung sind der Name der einreichenden Partei oder das Kennwort der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese oder der Name des einreichenden Einzelbewerbers anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben ferner zu bestätigen, dass die Bewerber bereits nach § 24 KWG LSA aufgestellt worden sind.
2. Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift des Unterzeichners anzugeben. Mit der Unterschrift wird vom Wahlberechtigten gleichzeitig bestätigt, dass nur ein Wahlvorschlag unterzeichnet wird.
3. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeinde beizufügen, dass er in dem **Wahlbereich** wahlberechtigt ist, für den der Wahlvorschlag aufgestellt ist. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.
4. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag für die Gemeindewahl unterzeichnen; entsprechendes gilt für andere Wahlen. Hat jemand mehr als einen Wahlvorschlag für die Gemeindewahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf **allen** Wahlvorschlägen ungültig.
5. Für Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen Unterschriften erst nach Aufstellung der Bewerber gesammelt werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Wahlrecht und Wählbarkeit werden vom Bürgerbüro Mitte, Breiter Weg 222, zu den üblichen Öffnungszeiten kostenfrei bescheinigt. Wer für einen anderen die Bescheinigung der Wählbarkeit einholt, muss auf Verlangen nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Die Wahlvorschläge nimmt die Geschäftsstelle des Gemeindewahlleiters

Landeshauptstadt Magdeburg
Amt für Statistik (Wahlamt)
39090 Magdeburg
Sitz: Julius-Bremer-Str. 10, 5. Etage

entgegen.

Formblätter zur Einreichung von Wahlvorschlägen werden dort kostenfrei ausgegeben. Hier werden auch Auskünfte zu Inhalt und Form der Wahlvorschläge erteilt (Frau Rudolph, Tel. 540 2285 oder 540 2808).

Die Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge endet am 31.03.2014 um 18.00 Uhr.

Wahl der Ortschaftsräte

Gemäß Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg sind für die Ortschaftsräte Pechau und Randau-Calenberge je 7 Mitglieder, für den Ortschaftsrat Beyendorf-Sohlen 9 Mitglieder zu wählen. Die Ortschaften bilden jeweils ein einheitliches Wahlgebiet.

Zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgerufen.

Für die Einreichung von Wahlvorschlägen gelten entsprechend die vorstehend aufgeführten Vorschriften.

Auf Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen dürfen maximal benannt werden:

in Pechau und Randau-Calenberge: 12 Bewerber

in Beyendorf-Sohlen: 14 Bewerber.

Die Bewerber müssen mindestens seit 3 Monaten im Gebiet der Ortschaft ihren Hauptwohnsitz haben.

Von der Pflicht zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften sind neben den im Landtag von Sachsen-Anhalt und im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien befreit

in Pechau: die Wählergruppe Kultur- und Heimatverein Pechau und die Einzelbewerber Michael Dömeland, Carsten Kriegenburg, Dr. Gerd Petzold, Ingolf Schulz und Sabine Wanitschka

in Randau-Calenberge: die Wählergruppen Theaterverein Randau und Förderverein Randau

und der Einzelbewerber Klaus-Werner Schulz
in Beyendorf-Sohlen: die Unabhängige Wählergemeinschaft Beyendorf-Sohlen und der Einzelbewerber Prof. Dr. Jürgen Tiedge

Anderen Wahlvorschlägen müssen

in Pechau und Randau-Calenberge je 4,

in Beyendorf-Sohlen 10 Unterstützungsunterschriften

beigefügt werden.

Aus den Kennwörtern der Wählergruppen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe in der jeweiligen Ortschaft handelt.

Holger Platz
Gemeindewahlleiter